



ÖKUMENISCHES
STUNDENGE BET

„Ökumenisches Stundengebet e. V.“

Präambel

Das „Ökumenische Stundengebet“ ist ein Netzwerk für liturgische Spiritualität. Wir schöpfen aus der gemeinsamen Tradition der Konfessionen und öffnen diese für neue Sprach- und Singformen. Im Stundengebet sehen wir auch eine Antwort auf gemeinsame Herausforderungen im Wandel der Gemeinden wie Personalmangel und die Stärkung des Ehrenamts, Gemeindefusionen und kleiner werdende Gottesdienstgemeinden etc. Mit vereinten Kräften wollen wir mit Leben füllen, was ökumenisch heute möglich ist: Im gemeinsamen Stundengebet realisiert sich bereits volle Gottesdienstgemeinschaft.

Das Anliegen: Die Feier des Stundengebets neu beleben

Beten ist Kontakt mit Gott. Und Urlaub vom Tage. Nicht, um aus der Welt zu fliehen, sondern um sie immer wieder einmal mit ein wenig Abstand zu betrachten: das Erlebte sortieren und schauen, was kommt; einen klaren Kopf bekommen und ein ruhiges Herz; Gott loben und für das Wohl aller vor ihm eintreten. Beten ist Besinnung auf das Wesentliche.

Jeden Tag unterbrechen Menschen die Zeit. Überall und zu jeder Tageszeit ist es möglich, sich Gott zuzuwenden: am Morgen, am Mittag, am Abend, zur Nacht. Durch den Lauf der Sonne gibt uns die Schöpfung dafür markante Zeiten vor: den Grundrhythmus unseres geistlichen Lebens. Das ist das Stundengebet: Spiritualität zum Angewöhnen.

Beten ist Gemeinschaft vor Gott. So oft es geht, beten Christen gemeinsam: in der Familie, unter Freunden, mit der Gemeinde. Oder auch zusammen mit anderen Christen, die sie persönlich gar nicht kennen, und denen sie sich doch verbunden wissen. Dafür wurden in allen Städten und Dörfern Kirchen errichtet: Damit das Volk Gottes öffentlich zusammenkommt, um Gott zu preisen und für die Welt zu beten.

Gemeinsam beten ist Gottesdienst. Und das tun Christinnen und Christen, seit es sie gibt. Rund um die Erde und durch alle Zeiten. Dafür haben sie sich Ordnungen und eine gemeinsame Sprache geschaffen – und weitergegeben. Vieles, was wir heute im Gottesdienst tun, haben auch frühere Generationen schon getan. Vor Jahrhunderten. Oder vor Jahrtausenden. Die Pflege alter Riten, Texte und Lieder kann Halt geben. Sie kann aber auch erstarren. Manches muss deshalb jede Zeit für sich neu finden und ausgestalten.

Aus der Quelle der Überlieferung heute schöpfen! Das ist nicht immer einfach. Und war es nie. Deshalb wurde die Liturgie immer wieder mit großer Sorgfalt an die Gegebenheiten angepasst. Diese Arbeit ist auch heute zu tun. Denn schließlich sollen Christen auch in Zukunft – bis unser Herr wiederkommt – miteinander beten können. Und das in einer Sprache, die sie verbindet und die doch die ihre ist. Das „Ökumenische Stundengebet“ soll ein kleiner Beitrag zu dieser großen Aufgabe sein.

Das Konzept: Für jede Versammlung eine gute Form finden

Das Stundengebet der Zukunft wird keine „Einheitsliturgie“ sein. Es gibt kein Patentrezept für alle Gruppen, die miteinander beten möchten. Die Menschen sind dafür einfach zu unterschiedlich: Was im Kloster möglich ist, passt nicht jedem in den Alltag. Was geschulte Pfarrerinnen und Pfarrer können, mag Ehrenamtliche überfordern. Was großen Gemeinden gut tut, kann in kleinen Gruppen peinlich wirken – oder umgekehrt. Jugendlichen gefallen vielleicht andere Lieder als Älteren. Ökumenisches Stundengebet heißt: für konkrete Gemeinden, Gruppen oder Veranstaltungen individuell die richtige Form und Sprache finden.

Gemeinsame Traditionen sind ein Segen. Nicht, weil sie alt sind oder Vorschrift. Sondern weil sie Menschen verbinden und es ihnen trotz unterschiedlicher Herkunft und Prägung ermöglichen, gemeinsam zu handeln. Ein Lied, das alle kennen. Das gemeinsame Vaterunser. Die Körpersprache. All dies trägt dazu bei, dass eine Versammlung zur Gemeinschaft wird. Ökumenisches Stundengebet heißt deshalb auch: nicht immer originell sein wollen, sondern alle guten und sinnvollen Gepflogenheiten aufgreifen, stärken und verbreiten.

Den Aufwand klug untereinander aufteilen. Jede Gruppe muss die Ordnung individuell anpassen. Aber wie soll das gehen? Das Stundengebet ist schließlich „der kleine Gottesdienst für zwischendurch“. Und man kann nicht für jeden Tag einen Vorbereitungskreis einrichten. Qualitätvolle Gestaltung ist nur möglich, wenn viele Gleichgesinnte sich zusammentun und mit ihrer Kraft und ihrem Können daran mitwirken. Genau dafür hat sich unser Netzwerk gefunden. Ökumenisches Stundengebet heißt: diesen Aufwand bündeln und so strukturieren, dass wir aufeinander aufbauen können. Es muss nicht jeder bei Null anfangen.

Unterschiedliche Stärken und Erfahrungen. Wir bringen für diese Aufgabe ganz unterschiedliche Erfahrungen mit und tragen diese zusammen. Da gibt es Tagungshäuser mit oder ohne tragende Kommunität. Da gibt es die Citypastoral und die kleine Ortsgemeinde. Schülerinnen und Studenten sind ebenso mit im Boot wie Mönche und Ordensschwestern, Pfarrerinnen und Pfarrer und die vielen ehrenamtlichen Liturginnen und Liturgen vor Ort. Schließlich bringen liturgische und liturgiewissenschaftliche Institute

ihre Kompetenzen ein. Ökumenisches Stundengebet heißt: Kompetenzen zusammentragen – Aufgaben zusammen tragen.

Die Chance: Die Einheit der Kirche wird Wirklichkeit

Das Stundengebet wird heute auf allen Seiten neu entdeckt. Auf katholischer Seite verursacht der Priestermangel einen massiven Rückbau des gottesdienstlichen Lebens, und an vielen Orten sucht man nach Alternativen, die auch von Laien durchgeführt werden können. Auf evangelischer Seite wird in Tagungshäusern und auf Freizeiten, aber auch in einigen Gemeinden und Citykirchen das Stundengebet wiederentdeckt. So wird heute in beiden großen Konfessionen in Deutschland diese alte Form des Alltagsgottesdienstes auch außerhalb der Klöster neu etabliert. Das Ökumenische Stundengebet möchte all diese Bemühungen unterstützen. Und es möchte dies von vornherein auf ökumenisch kompatiblen Bahnen tun.

Im Stundengebet ist die Verschiedenheit versöhnt. Die aus der reformatorischen und die aus der römischen Tradition hervorgegangenen Kirchen pflegen im Stundengebet die gleiche Überlieferung: Sie folgen einer gemeinsam Struktur, kennen die gleichen Elemente und schöpfen aus demselben Schatz an Hymnen oder Psalmen. Dabei gibt es natürlich auch Eigenheiten, in denen sich das konfessionelle Profil einer jeden Kirchen zeigt. Diese haben aber keinen trennenden Charakter. Wer in der einen Tradition zuhause ist, kann auch an der anderen aktiv teilnehmen. Ökumenisches Stundengebet heißt: den gemeinsamen Rahmen auf eigene Art füllen, die Schätze der anderen kennenlernen – und dann aus dem Vollen schöpfen.

Im Stundengebet genießen wir volle Gottesdienstgemeinschaft. Das ist nicht selbstverständlich, aber eine große Chance. Denn obwohl das Stundengebet – neben dem Jahreskreis mit seinen Festen und der Woche mit dem Herrentag – zu den grundlegenden Zyklen kirchlicher Liturgie zählt, ist es von den Kontroversen um das Amt und die Eucharistie nicht betroffen. Allein durch die Taufe sind alle Christinnen und Christen zu diesem Dienst beauftragt. Auf dieser Basis ist vieles möglich: gegenseitige liturgische Gastfreundschaft, die volle Teilnahme an allen rituellen Vollzügen, die Übernahme liturgischer Dienste und sogar die gemeinsame Leitung.

Das Stundengebet erfüllt den zentralen Auftrag der Kirche. Wenn wir mit vereinten Stimmen den Lobpreis Gottes singen, dann verbinden wir uns – wie in der Eucharistie – mit den „Chören des Himmels“ und nehmen das Ziel der Heilsgeschichte, die erhoffte Vereinigung der ganzen Menschheitsfamilie in der Liebe Gottes vorweg. Wo das geschieht, ist die Kirche lebendig. Wenn wir miteinander Fürsprache für die Welt halten, dann erfüllen wir damit – wie in der Eucharistie – den priesterlichen Dienst Christi als sein Leib. Wenn Christen dies miteinander tun, wird die Einheit der Kirche real. Ökumenisches Stundengebet heißt: Heute schon gemeinsam Kirche, gemeinsam Leib Christi sein.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökumenisches Stundengebet e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Rothenfels am Main.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Stundengebets und die Stärkung einer konfessionsübergreifenden liturgischen Spiritualität im Sinne der Präambel.
- (2) Verwirklicht werden kann der Satzungszweck insbesondere durch die Begleitung, Unterstützung und Vernetzung von Stundengebetskreisen, durch Schulungen, Tagungen und wissenschaftliche Arbeit, durch Gottesdienste und Öffentlichkeitsarbeit z. B. auf Katholikentagen und Evangelischen Kirchentagen oder durch die Erstellung und Verbreitung von Gottesdienstmaterialien.
- (3) Der Verein weiß sich der Ökumenischen Bewegung verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne der Präambel unterstützt. Natürliche Personen müssen älter als 10 Jahre sein und einer christlichen Kirche angehören.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder Partner entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(6) Anstelle der vollen Vereinsmitgliedschaft können Gruppen oder Institutionen den Status eines Partners erlangen.

(7) Partner können nicht Mitglied des Vorstands werden.

(8) Partner nehmen an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Die Mitgliederversammlung kann Partnern auf Antrag alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern übertragen – befristet jeweils bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr € 50,- für natürliche Personen und € 100,- für institutionelle Mitglieder.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragserhöhungen sollen nur in moderatem Umfang erfolgen.

(3) Für die Partner wird nach denselben Modalitäten ein Beitrag bestimmt. Er soll geringer als der Mitgliedsbeitrag sein.

(4) Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Der Vorstand darf beschließen, dass für bestimmte Mitglieder Beiträge gesenkt oder erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes gleichberechtigt. Der Vorstand benennt einen Sprecher oder eine Sprecherin, der bzw. die zu den Vorstandssitzungen einlädt. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet darüber, welche Projekte gefördert oder durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser bzw. diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die Sprecherin bzw. den Sprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch per Brief oder E-Mail gefasst werden.

(8) Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzer und Beisitzerinnen berufen. Diese sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihr eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins. Institutionelle Mitglieder können bis zu zwei Vertreter entsenden.

(2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

(3) Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Post durch den Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststem-

pels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes natürliche Mitglied und jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin einer Institution hat eine Stimme. Vom Stimmrecht kann nur durch persönliches Erscheinen Gebrauch gemacht werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die institutionellen Mitglieder haben das Recht, für Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine zusätzliche Abstimmung unter ihren Vertreterinnen und Vertretern durchzuführen. Wenn die erforderliche Mehrheit in diesem Kreis nicht zustande kommt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Text einer vorgesehenen Änderung ist den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die vom Vorstand und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung per Post zugestellt werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss wird per Briefwahl erhoben. Jedem Mitglied ist dazu mit der Mitteilung des Auflösungsantrags ein Stimmzettel zuzusenden. Stimmzettel, die bis zur Mitgliederversammlung eingehen, nehmen an der Beschlussfindung teil.

(3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.“, das Deutsche Liturgische Institut e.V., Trier sowie das Amt der VELKD in Hannover zu je 1/3, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

97851 Rothenfels am Main, den 4. Oktober 2014

.....
(Unterschriften)